Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6683**

14. Wahlperiode 11. 07. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Meinrad Belle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/6481 –

Modellversuche der Bundesregierung zu Integrationsverträgen mit Spätaussiedlern

Die Bundesregierung erprobt seit Beginn diesen Jahres ein neues Integrationskonzept. In zwei Modellversuchen mit so genannten Eingliederungsverträgen verpflichten sich Aussiedler zur Teilnahme an Sprachkursen und zur beruflichen Qualifikation. Die Zwischenergebnisse der Modellversuche sollen in das Integrationskonzept der Zuwanderungskommission der Bundesregierung einfließen.

Vorbemerkung

Sozialverträgliche Zuwanderung setzt Integration voraus. Integration ist keine Einbahnstraße, sondern bedarf neben Integrationshilfen auch der aktiven Mitarbeit der Zuwanderer selbst (Fördern und Fordern).

Deshalb will die Bundesregierung in mehreren Modellversuchen erproben, ob die Integration durch den Abschluss von Integrationsverträgen auf freiwilliger Basis, mit denen Rechte und Pflichten von Aussiedlern geregelt werden, verbessert werden kann. Vorbild hierfür war das Eingliederungskonzept der Niederlande.

Mit der Durchführung der Modellprojekte wurde bereits an sieben Standorten (Korbach, Wolfen/Bitterfeld, Braunschweig, Riesa-Großenhain, Potsdam-Mittelmark, Dortmund, Kiel) begonnen. Drei dieser Projekte befinden sich in öffentlicher Trägerschaft. Zwei weitere Projekte sind geplant. Die Projekte werden aus den Integrationsmitteln des Bundesministeriums des Innern (BMI) gefördert.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 11. Juli 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Welche Kriterien waren für die Bundesregierung bei der Auswahl der an den Modellprojekten zum Integrationsvertrag beteiligten Kommunen, Institutionen und Sprachschulen maßgebend?

Maßgeblich bei der Auswahl und der Verteilung der Standorte waren folgende Kriterien:

- Projekte in den neuen und alten Ländern,
- Berücksichtigung unterschiedlich großer Kommunen (Großstadt, ländlicher Raum, Landkreis),
- regionale Verteilung,
- öffentliche und private Träger,
- vorhandenes Netzwerk.

Bei der Auswahl sollten weiterhin bevorzugt Standorte berücksichtigt werden, an denen sich die Kommune oder andere Stellen (z. B. Land) finanziell beteiligen.

2. Wem obliegt innerhalb der Bundesregierung die Aufsicht über die Modellprojekte zum Integrationsvertrag?

   Wer ist für die Qualitätssicherung dieser Projekte innerhalb der Bundesregierung zuständig?

Die Aufsicht über die Modellprojekte und die Qualitätssicherung obliegen dem Bundesverwaltungsamt (BVA), dem auch die Bewirtschaftung der Integrationsmittel des BMI übertragen worden ist. Die Fachaufsicht über das BVA wird insoweit vom BMI wahrgenommen. Im Rahmen der Qualitätssicherung steht der Abschluss eines Vertrages zur wissenschaftlichen Begleitung kurz bevor.

3. Wo finden sich Kommunen, Arbeits- und Sozialämter bei der Vorbereitung und Durchführung der Modellprojekte wieder?

   Welche Aufgaben übernehmen diese Institutionen dabei im Einzelnen?

Die vorgenannten öffentlichen Stellen sind, soweit sie nicht selbst Träger der vorgenannten Projekte sind, in die Vorbereitung und Durchführung der Modellprojekte einbezogen und nehmen dabei die ihnen jeweils gesetzlich obliegenden Aufgaben wahr.

4. In welcher Weise sind bei der Vorbereitung und Durchführung der Modellprojekte die bisher an der Integration von Aussiedlern und Spätaussiedlern beteiligten Institutionen, Ämter und Verbände berücksichtigt worden?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage Nummer 3 verwiesen.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung, die bisher an der Integration von Aussiedlern und Spätaussiedlern beteiligten Institutionen, Ämter und Verbände in die Durchführung eines regelmäßigen Integrationsvertrages für Zuwanderer zu beteiligen?

   Wenn ja, in welcher Weise soll dies geschehen?

Diese Frage kann erst nach Abschluss und Bewertung der Modellversuche beantwortet werden.

6. In welcher Weise ist die Landsmannschaft der Deutschen aus Russland mit ihren vielfältigen Erfahrungen in die Projekte eingebunden bzw. besteht die Absicht sie einzubinden?

Die Landsmannschaft der Deutschen aus Russland wird entsprechend ihren Möglichkeiten in die Projekte eingebunden, wenn sie vor Ort vertreten ist.

7. Welche Art der Zusammenarbeit soll es nach Ansicht der Bundesregierung in Zukunft zwischen den Integrationsangeboten von Netzwerken und Integrationsverträgen geben?

   Existiert bereits aktuell eine Zusammenarbeit zwischen Netzwerken und Modellversuchen zum Integrationsvertrag?

   Wenn ja, wie ist diese Zusammenarbeit konkret ausgestaltet?

Diese Frage kann erst nach Abschluss und Bewertung der Modellversuche beantwortet werden.

Soweit vor Ort Netzwerke bestehen, sind diese in die Modellprojekte eingebunden.

8. Wie hoch sind die für die laufenden Modellprojekte zum Integrationsvertrag bereitgestellten Finanzmittel bezogen auf das jeweilige Projekt?

   Welche Kostenbeteiligung auch durch Einbringung von Sachleistungen haben die Kommunen zu dem Modellversuch beigesteuert?

Im Jahresmittel beträgt die Höhe der bereitgestellten Finanzmittel seitens des Bundes durchschnittlich 160 000 DM je Standort. Die Kommunen beteiligen sich sowohl an den Sach- als auch Personalkosten in unterschiedlicher Form. Je nach örtlicher Ausgestaltung werden Ausgaben in Höhe von bis zu 285 000 DM jährlich übernommen.

9. Welche konkreten Integrationsangebote sind nach Kenntnis der Bundesregierung Bestandteil der Modellversuche zum Integrationsvertrag – aufgeschlüsselt für das jeweilige Projekt?

Die Eingliederungsverträge sehen grundsätzlich einen Rechtsanspruch des Aussiedlers auf folgende Leistungen vor:

- Erstellung einer Kompetenz- und Sozialanalyse.
- Erarbeitung eines individuellen Eingliederungsplans aufgrund der Analyse. Der Plan beinhaltet entsprechend dem individuellen Bedarf folgende Maßnahmen:

- Sprachförderung einschließlich Gesellschaftskunde,
- berufliche Orientierung/Weiterbildung,
- Unterstützung der beruflichen Integration durch Vermittlung an die entsprechenden Fachdienste.

- Intensive Programmbegleitung (ggf. auch Nachbetreuung) durch einen „Integrationslotsen“.

Korrespondierend zu den Rechten verpflichtet sich der Aussiedler durch Unterschrift unter diesen Vertrag zu einer aktiven Mitgestaltung seiner Eingliederung, z B. zur Teilnahme an Sprachkursen.

10. Wie viele Personen sind im Rahmen dieser Projekte beschäftigt?

    Wie viele davon arbeiten ehrenamtlich?

    Wie viele wurden neu für diese Projekte eingestellt?

    Wurden dabei Aussiedler und Spätaussiedler besonders berücksichtigt?

    Wie viele Beschäftigte entfallen auf einen Teilnehmer/eine Teilnehmerin an diesen Modellprojekten?

Es sind zur Zeit insgesamt 26,5 Personen hauptamtlich in den Projekten beschäftigt. Darüber hinaus wird mit wechselnden Honorarkräften gearbeitet. Die direkte Einbindung von ehrenamtlichen Kräften in das Projekt besteht zur Zeit in sechs Fällen. 7,5 Stellen wurden durch Neueinstellungen besetzt. Es wird darauf geachtet, dass im Team sowohl Mitarbeiter mit Migrationshintergrund als auch einheimische Mitarbeiter mit besonderer Kenntnis der Strukturen vor Ort eingebunden sind. Der Betreuungsschlüssel bewegt sich pro pädagogische Fachkraft je nach Aufwand zwischen 1 : 25 und 1 : 60.

11. Auf welche Dauer sind die bereits laufenden Modellprojekte im Einzelnen angelegt?

Die Projekte sind auf eine Dauer von drei Jahren angelegt.

12. Liegen der Bundesregierung bereits Zwischenergebnisse zu den laufenden Modellprojekten vor?

Die Projektidee des Integrationsvertrages wird nach Auskunft der Maßnahmeträger sehr gut angenommen. Es ist eine erhöhte Motivation auf Seiten der Spätaussiedler festzustellen, sich an Integrationsmaßnahmen zu beteiligen und sich in den jeweiligen Integrationsmaßnahmen stärker zu engagieren.

13. Beabsichtigt die Bundesregierung die Einrichtung noch weiterer Modellprojekte?

    Wenn ja, wann und wo sollen diese Modellprojekte durchgeführt werden?

    Plant die Bundesregierung die Übernahme der Finanzierung dieser weiteren Modellprojekte?

Die Bundesregierung fördert zur Zeit sieben Modellprojekte. Die Förderung von zwei weiteren Projekten ist geplant. Als Standorte sind im Gespräch: Recklinghausen und Sulzbach-Rosenberg. Ein konkreter Zeitpunkt für den Maßnahmebeginn steht noch nicht fest.

Eine Kostenbeteiligung der Kommunen ist vorgesehen.

14. Welche Rechtsqualität haben nach Auffassung der Bundesregierung die im Rahmen der Modellversuche geschlossenen Integrationsverträge?

Bei dem Integrationsvertrag handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Zuwanderer und dem jeweiligen Träger mit gegenseitigen Rechten und Pflichten.

15. Wie begründet die Bundesregierung, dass etwa mit einer Sprachschule eine nichtöffentliche Einrichtung in einem Modellprojekt Vertragspartner des Spätaussiedlers ist und gleichsam Sanktionen der Zuwendungen nach dem SGB III verhängt werden können sollen?

Der Eingliederungsvertrag sieht u. a. vor, dass der Aussiedler an

– Sprachfördermaßnahmen z. B. im Rahmen des SGB III
– Maßnahmen der Arbeitsverwaltung zur beruflichen Weiterbildung

teilnimmt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Der Eingliederungsvertrag sieht außerdem vor, dass Verletzungen der Mitwirkungspflichten im Rahmen der jeweiligen Leistungsgesetze sanktioniert werden. Dementsprechend kann über etwaige Sanktionen nach wie vor nur von den zuständigen Leistungsträgern entschieden werden. Dies sind für Leistungen nach dem BSHG die Sozialämter, für die Eingliederungshilfe nach dem SGB III die Arbeitsämter. Darüber hinausgehende Sanktionen werden in dem Integrationsvertrag nicht vereinbart. Deshalb kann auch eine Sprachschule Träger des Projekts sein. Der Träger nimmt als Vertragspartner hinsichtlich möglicher Sanktionen sowie rechtlich begründeter Ansprüche auf Seiten des Aussiedlers lediglich eine beratende Rolle ein und steht im Kontakt zu den entscheidenden öffentlichen Stellen.

16. Welche Kriterien im Einzelnen begründen nach Ansicht der Bundesregierung das Vorliegen einer Verletzung der im Rahmen der Modellprojekte abgeschlossenen Integrationsverträge?

Die Kriterien für den Eintritt von Sanktionen sind in den gesetzlichen Leistungsvorschriften festgelegt (SGB III; BSHG).

17. In welcher Weise können Verstöße gegen die Integrationsverträge nach Auffassung der Bundesregierung rechtlich wirksam sanktioniert werden?

Nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen (vgl. Antwort zu Frage 15) kann bei der schuldhaften Nichtteilnahme an Sprachkursen für die Gewährung der Eingliederungshilfe eine Sperrzeit eintreten und in der Folge die Sozialhilfe gekürzt werden.

18. Wer und wie soll nach Ansicht der Bundesregierung über mögliche Sanktionen bei Nichteinhaltung der Vertragspflichten entscheiden?

Nach den gesetzlichen Regelungen entscheidet darüber das Arbeitsamt bzw. das Sozialamt.

19. In welcher Form soll diese Entscheidung rechtlich überprüfbar sein?

Bei den Entscheidungen handelt es sich um solche auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, die im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (Widerspruch, Klageverfahren) überprüfbar sind.

20. Wann beabsichtigt die Bundesregierung, eine gesetzliche Grundlage für diese Integrationsverträge zu schaffen?

    Wie soll diese Rechtsgrundlage konkret beschaffen sein?

Erst wenn die Ergebnisse der Modellversuche vorliegen, kann entschieden werden, ob und ggf. in welchem Umfang derartige Integrationskonzepte bundesweit eingeführt werden können.

21. Beabsichtigt die Bundesregierung, Richtlinien für einen bundesweit geltenden Integrationsvertrag zu erarbeiten?

    Wenn ja, wer soll diese Richtlinien erarbeiten?

    In welchem Zeitraum und von wem sollen die Richtlinien jeweils überprüft und überarbeitet werden?

Auf die Antwort zu Frage Nummer 20 wird verwiesen.

22. Plant die Bundesregierung künftig die Übernahme der Finanzierung der von ihr angekündigten Integrationsangebote im Rahmen des Integrationsvertrages?

    Wenn ja, aus welchen Haushaltstiteln des Bundes sollen die Angebote finanziert werden?

    Wenn nein, wer und in welcher Höhe soll die Finanzierung mittragen?

Auf die Antwort zu Frage Nummer 20 wird verwiesen.

23. Wie begründet die Bundesregierung, dass die Modellprojekte zum Integrationsvertrag zurzeit lediglich mit Aussiedlern und Spätaussiedlern abgeschlossen werden?

Nach § 7 BVFG ist Aussiedlern die Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern. Demgemäß stehen im Haushalt des Bundesministeriums des Innern Mittel zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen zur Verfügung, die nach der Zweckbestimmung des Haushaltstitels auf den Personenkreis der Aussiedler beschränkt sind. Aus diesen Mitteln werden die Modellversuche finanziert.

24. Handelt es sich bei den Aussiedlern und Spätaussiedlern, die an den Modellversuchen teilnehmen, um neu hinzugezogene oder schon länger hier lebende Personen?

Bei den Modellprojekten werden grundsätzlich nur Personen einbezogen, die sich erst kurze Zeit (wenige Monate) in Deutschland aufhalten. Die Auswahl der Personen erfolgt chronologisch nach dem Datum der Erstmeldung in der jeweiligen Kommune. Somit ist ausgeschlossen, dass durch einschränkende Kriterien (z. B. nur die hochgradig betreuungsintensiven Fälle) die Ergebnisse verfälscht werden.

25. Wie werden nach Ansicht der Bundesregierung die Modellprojekte bewertet werden können, ohne dass andere Zuwanderer an diesen Modellprojekten teilnehmen?

Da die Problemlagen bei anderen Zuwanderergruppen vergleichbar sind, können die Modellversuche auch ohne Einbeziehung anderer Zuwanderergruppen zu verwertbaren Ergebnissen führen.

26. Wie soll nach Meinung der Bundesregierung in Zukunft beim Regelfall des Integrationsvertrages die Beteiligung anderer Zuwanderer ausgestaltet sein?

Sollen alle Zuwanderer berechtigt und verpflichtet sein, den Integrationsvertrag abzuschließen, unabhängig von der Dauer des Aufenthalts in Deutschland und des Aufenthaltsstatus?

Welche Kategorien von Zuwanderern sollen unterschieden werden und wie sollen sich die Integrationsverträge für die unterschiedlichen Kategorien von Zuwanderern unterscheiden?

Auf die Antwort zu Frage Nummer 20 wird verwiesen.

27. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die unterschiedliche sprachliche Kompetenz der Teilnehmer an den Modellprojekten?

Welche Bedingungen werden nach Kenntnis der Bundesregierung an die Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Sprach- und Berufskompetenz der an den Modellprojekten teilnehmenden Spätaussiedler gestellt?

Grundsätzlich reichen die mitgebrachten Sprachkenntnisse der heute einreisenden Spätaussiedler für eine Integration in den Arbeitsmarkt nicht aus.

Bedingungen für die Teilnahme an einem Vertragsmodell bestehen nicht.

28. Wie soll nach Meinung der Bundesregierung das geplante Gesamtsprachförderkonzept mit dem Integrationsvertrag kompatibel sein, zumal die sozialpädagogische Begleitung im geplanten Gesamtsprachförderkonzept gekürzt werden soll?

Die Sprachförderung ist ein wesentlicher Bestandteil der im Integrationsvertrag angebotenen Hilfen. Die konkrete Ausgestaltung ist daher unerheblich.

29. Wie kann nach Ansicht der Bundesregierung ein rechtlicher Zusammenhang zwischen den Tests zur Erfolgskontrolle im Rahmen des Gesamtsprachförderkonzeptes und den Vertragspflichten eines Integrationsvertrages hergestellt werden?

    Welche Kriterien sollen dabei maßgebend sein?

Nach der geltenden Rechtslage besteht lediglich eine Pflicht zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen. Auf die Tests und Ergebnisse kommt es nicht an.

30. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Qualifizierung der so genannten Integrationslotsen?

    Welche Vorgaben macht die Bundesregierung in Bezug auf die sprachliche und berufliche Qualifizierung dieser Personen?

    Wer überprüft die Einhaltung dieser Vorgaben?

Bei den Integrationslotsen handelt es sich um pädagogisches Fachpersonal der Projektträger, welches Erfahrungen in der Integrationsarbeit besitzt. Wünschenswert sind Kenntnisse der russischen Sprache. Anderenfalls ist eine Übersetzung gewährleistet. Die Einhaltung der Vorgaben wird durch das BVA überwacht.

31. Wird daran gedacht, gezielt Personen mit Erfahrungen im Umgang mit Spätaussiedlern, etwa aus der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland, einzusetzen und falls nein, warum nicht?

Auf die Antworten zu Fragen Nummer 10 und Nummer 30 wird verwiesen.

32. Wird nach Erkenntnissen der Bundesregierung von den Integrationslotsen der Sprachschulen die so genannte Kompetenzanalyse der Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Integrationsvertrag vorgenommen?

    Welche Ergebnisse liegen hierzu bereits vor?

Die sog. Sozial- und Kompetenzanalyse wird durch die Integrationslotsen vorgenommen. Die personenbezogene Bündelung der dadurch gewonnenen Erkenntnisse fließen in den mit dem Spätaussiedler gemeinsam entwickelten Förderplan ein und erhöhen die bedarfsgerechte Vermittlung von Integrationsangeboten.

33. Nach welchen Kriterien wird diese Kompetenzanalyse erstellt?

Wie wird dabei die berufliche Ausbildungssituation der Teilnehmer konkret ermittelt?

Die Kompetenzanalyse wird nach einem Raster erstellt, das alle Facetten der schulischen und beruflichen Möglichkeiten (Schulabschlüsse, Berufsausbildungen, berufliche Tätigkeiten) abdeckt. Die Angaben basieren auf Vorlage entsprechender Unterlagen und auf Befragungsergebnissen.

34. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, inwieweit berufstätige Mütter mit Kindern bei der Teilnahme an den Integrationsangeboten berücksichtigt werden?

Welche Möglichkeiten der besonderen Förderung dieser Zielgruppe beabsichtigt die Bundesregierung zu schaffen?

Bereits Berufstätige werden nicht mit in die Maßnahme aufgenommen, da bereits durch diese Tatsache ein hohes Maß an Integration zu verzeichnen ist.

35. Plant die Bundesregierung die Einrichtung einer „Stiftung für Integration“?

Wenn ja, welche finanzielle Grundlage soll diese Stiftung haben?

Welche Rolle soll nach Auffassung der Bundesregierung diese Stiftung im Zusammenhang mit dem Integrationsvertrag spielen?

Nein.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333